

Allgemeine Einkaufbedingungen Untervergaben

Inhalt

1	Gegenstand	2
2	Dienstleistungsumfang	
3	Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin	
4	Loyalitätspflichten	3
5	Vergütung, Aufwendungsersatz	3
6	Vertragsdauer und Kündigung	2
7	Rechteeinräumung	
8	Haftung	5
9	Datenschutz und Datensicherheit	
10	Geheimhaltungspflicht	7
11	Informationssicherheit	
12	Corporate Compliance Regelung	8
	Schlusshestimmungen	







Präambel

Die Auftraggeberin ist mit in Deutschland und europaweit Anbieter im Bereich von Projektarbeit im Bereich von Automobilen und Automotivsystemen. Sie entwickelt Projekte vom Konzept bis zum Detail und von der Idee bis zur Serienreife.

Im Fokus sämtlicher Unternehmensbereiche der Auftraggeberin steht die Qualität. Grundlage für die Qualitätsphilosophie ist der unternehmenseigene Anspruch und das Selbstverständnis als Unternehmen mit den zertifizierten Standards, welches dem aktuellen internationalen Standard ISO 9001, IEC 27001, CSR 26001 sowie TISAX der Markenhersteller entspricht. Diesen Anspruch stellt die Auftraggeberin auch an ihre Auftragnehmer.

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher und arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Vielmehr beansprucht der Auftragnehmer die volle Entscheidungsfreiheit und unternehmerische Unabhängigkeit bei der Erbringung seiner Dienstleistung für Dritte. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

1 **Gegenstand**

Der Lieferant erbringt eine oder mehrere Dienstleistungen, die sich auf die Beratung und Unterstützung der Auftraggeberin im Rahmen von Projekten der EVO GmbH gemäß der Bestellung und zugehörigen Lastenheft richten.

2 Dienstleistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung von Projektleistungen nach Maßgabe einer oder mehrere Lastenhefte gemäß § 1 dieser allgemeinen Bedingungen beauftragt.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Er berücksichtigt dabei - soweit erforderlich und sinnvoll - allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden Anwendungspraktiken von der Auftraggeberin.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist er jedoch etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Er wird jedoch bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes erzielt wird. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit der Auftraggeberin.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes Dritte als Subunternehmer einzuschalten. Er wird dies der Auftraggeberin allerdings vor Einschaltung eines Dritten als Subunternehmer schriftlich anzeigen.
- (5) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der Auftraggeberin aufzutreten. Er ist nicht berechtigt, eigenständig Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die Auftraggeberin abzugeben. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von dem Unternehmen sowie zu Weisungen gegenüber







Mitarbeitern/innen besteht nicht. Etwaige Ausnahmen hiervon bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.

3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern. Die Auftraggeberin wird insbesondere dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie Mitarbeitern/Subunternehmern des Auftragnehmers zu ihren Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen ermöglichen. Dem Auftragnehmer werden von der Auftraggeberin keine Büroräume, Arbeitsmittel, Dienstkleidung oder Visitenkarten zur Verfügung gestellt, im Falle einer notwendigen räumlichen Einbindung kann der Auftragnehmer Räume entsprechend einer gesonderten vertraglichen Regelung von der Auftraggeberin anmieten.
- (2) Hauptansprechpartner für den Auftragnehmer bei der Auftraggeberin wird in der Bestellung benannt.

Loyalitätspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist und darf auch für andere Auftraggeber tätig sein.
- Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, während der Vertragslaufzeit Dienstleistungsvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit der Auftraggeberin oder dessen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG in direktem Wettbewerb steht. Die Auftraggeberin darf die Zustimmung aus sachgerechtem Grunde verweigern und wird hierbei billiges Ermessen berücksichtigen. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszweckes als mit den Waren oder Dienstleistungen der Auftraggeberin austauschbar angesehen werden können. Gleiches gilt für die Tätigkeit für einen Kunden der Auftraggeberin, in dessen Projekte der Auftragnehmer tätig ist oder gewesen ist und für sonstige Unternehmen, die zeitgleich am selben Projekt arbeiten.
- (3) Der Auftragnehmer wird seinem Ansprechpartner die Aufnahme einer Tätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit der Tätigkeit für die Auftraggeberin zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann, und wird eine solche Tätigkeit nur nach schriftlicher Zustimmung von der Auftraggeberin aufnehmen.

5 Vergütung, Aufwendungsersatz

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit ein Honorar zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer nach Abschluss des Umfanges aus der jeweiligen Bestellung.
- (2) Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der Arbeitsleistung und der Einräumung der Rechte gem. § 7 abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz seiner erforderlichen und gem. Abs. 4 abgerechneten und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen hat die Auftraggeberin nur zu erstatten, soweit diese zuvor ausdrücklich schriftlich in der Bestellung zugestimmt hat.
- (4) Der Auftragnehmer ist zu Rechnungslegung unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen mit Refferenz zur Bestellung verpflichtet. Der Aufstellung sind die







entsprechenden Nachweise beizulegen. Nicht nachgewiesene Tätigkeiten und Aufwendungen sind von der Auftraggeberin nicht zu erstatten.

(5) Vergütung und Aufwendungsersatz sind jeweils 4 Wochen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, die der in Abs. 4 genannten Aufstellung beigefügt ist, zur Zahlung fällig.

6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Einzelauftrages und läuft auf unbestimmte Zeit, längstens aber bis zur Beendigung oder vollständigen Erfüllung des beauftragten Einzelauftrages.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, diesen Einzelauftrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen, die der Auftragnehmer schuldhaft zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat dieser die Mehrkosten der notwendigen Auftragsfertigstellung zu tragen. Zu einer fristlosen Kündigung des Auftrages aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber insbesondere in denjenigen Fällen berechtigt, bei denen das Projekt gemäß Einzelauftrag eingestellt wird. Dies gilt auch für den Fall höherer Gewalt (z. B. Streik, Betriebsstilllegung usw.). In diesem Fall entfällt jedoch die Pflicht des Auftragnehmers zur Übernahme der notwendigen Kosten für die Auftragsfertigstellung.
- (4) Sollte der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Verpflichtungen in Rückstand mit einer Nachfrist von mindestens 1 Woche, die die Auftraggeberin schriftlich zu setzen hat, geraten, so ist die Auftraggeberin berechtigt, ihm den Auftrag ohne weitere Nachfristsetzung zu entziehen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform mit Verweis auf die im Einzelauftrag genannte Projektnummer und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig und dauerhaft zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf deren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

7 Rechteeinräumung

- (1) Der Auftragnehmer erkennt an, dass sämtliche Rechte an allen Tätigkeitsergebnissen (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) sowie alle Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstige gewerbliche Schutzrechte (nachstehend "Schutzrechte"), die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen, aus ihrer Nutzung entstehen und/oder in ihnen verkörpert sind, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf die Auftraggeberin übergehen. Der Auftragnehmer überträgt bereits hiermit alle Rechte an den Tätigkeitsergebnissen und alle Schutzrechte auf die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin nimmt diese Übertragung hiermit an.
- (2) Für den Fall, dass die unter Abs. (1) vorgesehene Rechtsübertragung nicht wirksam nach zwingend anwendbarem Recht bewirkt werden kann, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin hiermit ein umfassendes, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes und für alle Nutzungsarten uneingeschränkt geltendes Nutzungsrecht an den Tätigkeitsergebnissen bzw. Schutzrechten ein. Soweit dies nach anwendbarem Recht möglich ist,

Auftragnehmer ISMS-Klassifizierung

verzichtet

der





hiermit unbedingt und unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die an bereits entstandenen oder zukünftigen Tätigkeitsergebnissen bestehen, inklusive des Namensnennungsrechts und des Entstellungsverbots.

- (3) Die Übertragung bzw. Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht, die erstellten Tätigkeitsergebnisse für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, einschließlich der Verwertung in und auf Produkten, ob eigene oder solche für Dritte, in allen Verwendungsarten. Sie umfasst außerdem das Recht, die Tätigkeitsergebnisse zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen. Zu den Rechten gehört auch das Bearbeitungsrecht, d.h. die Berechtigung, die Tätigkeitsergebnisse weiter zu bearbeiten oder durch Dritte weiter zu bearbeiten lassen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf das Verlangen der Auftraggeberin hin umgehend alle Dokumente zur Verfügung zu stellen und jede Unterstützung zu leisten, die nach dem Ermessen der Auftraggeberin erforderlich sind, um die Rechte an den Tätigkeitsergebnissen sowie die sonstigen Schutzrechte, die an den Tätigkeitsergebnissen bestehen oder aus ihnen entstehen, zu erlangen und/oder derartige Schutzrechte zur Anmeldung zu bringen.
- (5) Die vorstehend genannten Rechtsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers in vollem Umfang abgegolten.
- (6) Der Auftragnehmer versichert, dass die Rechtseinräumung und -übertragung in keinerlei Weise im Widerspruch zu irgendeiner bestehenden Verpflichtung seinerseits steht. Er steht dafür ein, dass seine freien und festangestellten Mitarbeiter oder sonst von ihm – gleich, ob in eigenem oder in fremden Namen – beauftragte Dritte die für die Realisierung der jeweiligen Projekte erforderlichen Nutzungsrechte nach den vorstehenden Regelungen auf ihn bzw. der Auftraggeberin übertragen bzw. diesem oder unmittelbar der Auftraggeberin gegenüber eingeräumt haben oder einräumen werden, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte vom dem Auftragnehmer auf die Auftraggeberin zu übertragen bzw. einzuräumen sind. Hierzu gehört z.B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstige Urheberpersönlichkeitsrechte wie auch die unbeschränkte Inanspruchnahme der von seinen Arbeitnehmern geschaffenen patentgebrauchsmusterfähigen - Erfindungen. Auf Anfrage ist der Auftragnehmer zur Herausgabe der entsprechenden Vereinbarungen verpflichtet.
- (7) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm und/oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Auftraggeberin gegenüber geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf erstes Anfordern freistellen und der Auftraggeberin jeglichen Schaden, der der Auftraggeberin wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

9 **Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im



Wesentlichen



folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- (a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
- (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindung");
- (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
- (d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
- (e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist ("Speicherbegrenzung");
- einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

Personenbezogene Daten dürfen nur nach den Anweisungen der Auftraggeberin verarbeitet werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der in § 10 geregelten Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die sich aus § 10 oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

- (2) Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung von Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihm bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die er die Haftung übernimmt. Die Auftraggeberin behält sich vor, in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer hat gemäß Art. 32 DS-GVO iVm § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer hat hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der







Informationstechnik zu berücksichtigen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat die Auftraggeberin den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

10 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - (a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - (b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - (c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - (d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - (e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden der Auftraggeberin entwickelt hat,
 - (f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.
- (5) Die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung eines Auftrages auf Anforderung, nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich von der Vertragspartei unaufgefordert an die andere Vertragspartei herauszugeben oder zu vernichten.







(6) Die Vertragspartei erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle sie betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der Vertragspartei zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.

Für jeden einzelnen Verstoß des Auftragnehmers oder einer berechtigten Person gegen die Verpflichtungen aus diesem § 10 ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000.- EUR zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Geltendmachung des Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

11 Informationssicherheit

Generell gelten die Informationen des beauftragten Projekts durch die Bestellung als Informationen mit sehr hohem Schutzbedarf.

Die Anforderungen an die Informationssicherheit der Endkunden und der EVO GmbH sind einzuhalten.

Der Datenaustausch muss für Daten und Bilder verschlüsselt erfolgt.

12 **Corporate Compliance Regelung**

Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang mit der Corporate Compliance Regelung der Auftraggeberin, insbesondere der Corporate Compliance Guideline, in der jeweils aktuellen Fassung vertraut und wird die dortigen Regelungen vollumfänglich einhalten.

13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Rechte aus dem Vertrag an verbundene Unternehmen abzutreten. Im Übrigen kann die Auftraggeberin Rechte aus dem Vertrag nur mit Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist ausschließlich München, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dem Vertrage bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.



